



EU-Entsenderichtlinie Umgang mit der »A1-Bescheinigung«

Umfrage zu Erfahrungen bei regionalen Unternehmen

Impressum

Herausgeber

Industrie- und Handelskammer
Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim

Neuer Graben 38
49074 Osnabrück
Telefon 0541 353-0
Telefax 0541 353-122
E-Mail: ihk@osnabrueck.ihk.de
www.osnabrueck.ihk24.de

Ihre Ansprechpartner

Frank Hesse
Telefon 0541 353-110
hesse@osnabrueck.ihk.de

Art Direction

HASEGOLD GmbH

Bildnachweise

Titelbild: Adobe Stock © stockWERK
Seite 3: Shutterstock © Kinga

2

Daten

IHK-Daten
Osnabrück, Dezember 2019

Rechtliches

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Genehmigung der IHK
Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim

© 2019 Industrie- und Handelskammer
Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim



5	Vorwort
6	Ergebnisse im Überblick
6	Anlässe für Entsendungen/Auslandsreisen
7	Probleme bei der Entsendung innerhalb der EU
8	Maßnahmen zur Erleichterung bei Entsendungen
9	Erleichterungen bei Verfahren für die »A1-Bescheinigung«
10	Auswirkungen auf Geschäfte in den betroffenen Ländern
10	Länder mit als streng empfundenen Entsenderichtlinien und Kontrollen
11	Fazit

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Publikation auf die geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

EU-Entsenderichtlinie: Umgang mit der »A1-Bescheinigung«

Die Europäische Union ist mit rund 512 Millionen Einwohnern bzw. Verbrauchern der zweitgrößte Wirtschaftsraum der Welt. Als Staatenverbund ist sie weltweit sogar der größte Güterproduzent und die größte Handelsmacht.

Die Grundsäulen, auf denen die Staatengemeinschaft und der gemeinsame europäische Binnenmarkt beruht, sind die sogenannten vier »Freiheiten« der EU: freier Personenverkehr, freier Warenverkehr, freier Dienstleistungsverkehr und freier Kapitalverkehr. Was in der Theorie überzeugend klingt, funktioniert in der Praxis jedoch teilweise nicht ohne Reibungsverluste. So gibt es etwa beim freien Personenverkehr oder dem freien Dienstleistungsverkehr Einschränkungen, um die Einhaltung nationaler oder europaweiter Rechtsvorschriften sicherzustellen.

Wenn beispielsweise Aufträge im Ausland angenommen werden, ist es häufig notwendig, dass Dienstleistungen auch im Zielland vom eigenen Personal ausgeführt werden. Bei diesen Tätigkeiten handelt es sich in der Regel um Entsendungen über einen begrenzten Zeitraum. Entsandte Mitarbeiter müssen nach EU-Recht verbindliche Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen erfüllen. Auf diese Weise soll etwa Sozialdumping durch niedrigere Arbeitsstandards vermieden werden.

Zum Nachweis, dass die entsandte Person sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist, muss seit dem 01.05.2010 eine »A1-Bescheinigung« beantragt werden. Mit der Bescheinigung wird vermieden, dass bei einer Entsendung Sozialversicherungsbeiträge gleichzeitig in zwei EU-Staaten fällig werden. Die Beantragung ist seit dem 01.07.2019 verpflichtend auf elektronischem Wege vorzunehmen. Diese Bescheinigung ist auch bei kurzzeitigen und kurzfristigen Entsendungen notwendig. Über die »A1-Bescheinigung« hinausgehend gibt es je nach Land weitere, zum Teil auch branchenabhängige Meldevorschriften, die in einigen Fällen sehr umfangreich sein können und beachtet werden müssen.

Die Notwendigkeit zur Beantragung und Vorlage der »A1-Bescheinigung« sowie die Einhaltung der länderspezifischen Meldevorschriften stehen im Widerspruch zur Idee der Dienstleistungsfreiheit innerhalb der EU und belasten die Unternehmen mit Bürokratie. Die Klagen der regionalen Unternehmen waren für unsere IHK Anlass, eine Umfrage bei rund 700 auslandsaktiven Unternehmen aus der Region zu ihren Erfahrungen bei der Entsendung von Mitarbeitern durchzuführen. Die Ergebnisse zeigen, dass aus Sicht der Unternehmen Handlungsbedarf besteht.

Ergebnisse im Überblick

Die IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim hat im September 2019 rund 700 auslandsaktive Unternehmen aus der Region zu ihren Erfahrungen bei der Entsendung von Mitarbeitern befragt. Gut 100 Unternehmen haben an der Umfrage teilgenommen.

Anlässe für Entsendungen/Auslandsreisen

Den regionalen Betrieben ist der persönliche Kontakt zum Geschäftspartner im europäischen Geschäft sehr wichtig. Dementsprechend sind nach Angaben der Unternehmen Kunden- oder Messebesuche die häufigsten Gründe, Mitarbeiter ins Ausland zu entsenden (56 %; s. Abbildung 1). Mit deutlichem Abstand folgen Montage- und Reparaturarbeiten (34 %) und der Transport von Waren bzw. die Beförderung von Passagieren (10 %).

Bei den Anlässen für Entsendungen oder Auslandsreisen dominieren demnach kurzzeitige Besuche oder Aufenthalte. Zeitintensivere Entsendungen für Arbeitseinsätze etwa für Montagen und Reparaturen, die bei der Vermeidung von Sozialdumping durch niedrigere Arbeitsstandards oder Entlohnung eher im Fokus stehen, nehmen dagegen nur ein Drittel der Anlässe in Anspruch.

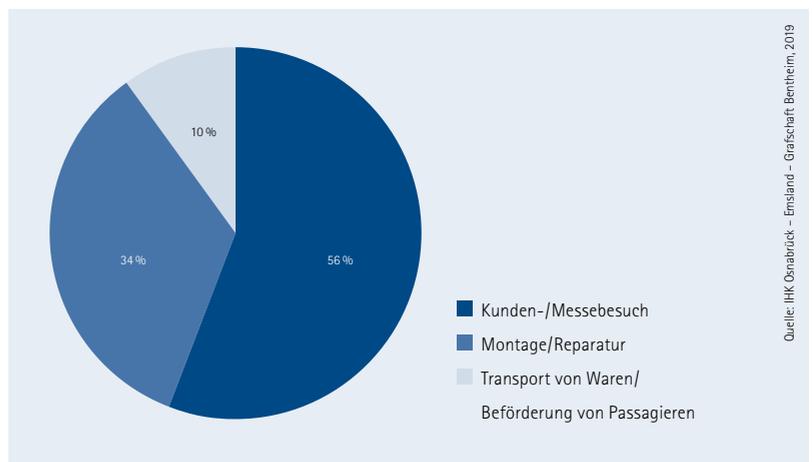


Abbildung 1
Anlässe für Entsendungen ins Ausland in Prozent

Quelle: IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim, 2019

Probleme bei der Entsendung innerhalb der EU

Dokumentations- und Meldevorschriften bringen immer bürokratische Lasten mit sich, die allerdings unterschiedlich schwer wiegen. Die große Mehrheit der befragten Unternehmen sieht mit 83 Prozent die »A1-Bescheinigung« als größtes Problem bei der Entsendung von Mitarbeitern (s. Abbildung 2). Sie beklagen dabei insbesondere, dass das Ausfüllen des dreiseitigen Formulars zeitaufwändig ist. Bis zur Erteilung der Bescheinigung können mehrere Tage oder Wochen vergehen, was kurzfristige Einsätze erschwert. Zudem greift die Vorschrift schon für kleinste Reiseanlässe, etwa wenn der Firmenwagen jenseits der Grenze nur kurz aufgetankt wird. Insofern ist von der Regelung eine sehr hohe Zahl von Unternehmen direkt betroffen.

Darüber hinaus sind umfangreiche Meldevorschriften vor Ort problematisch. Dies beklagen 59 Prozent aller Befragten. Nahezu ebenso viele Unternehmen (46 %) beschwerten sich über die zahlreichen mitzuführenden oder zu hinterlegenden Unterlagen. So müssen entsendete Mitarbeiter beispielsweise bei Einsätzen in den Niederlanden folgende Unterlagen mitführen: Arbeitsvertrag sowie Gehaltsabrechnungen, Arbeitszeitcheck, Nachweise zu Sozialversicherungsbeiträgen, Identität des entsendenden Unternehmens, Identität des in den Niederlanden ansässigen Auftraggebers, Identität der entsandten Arbeitskraft, Identität der Person, die für die Auszahlung des Lohns zuständig ist sowie ein Nachweis, aus dem sich ergibt, dass der Lohn gezahlt worden ist. Teilweise müssen die mitzuführenden Dokumente in der Sprache des Ziellandes vorgehalten

werden, was Übersetzungsaufwand verursacht. Diese Vorgaben bedeuten für Unternehmen hohen bürokratischen Aufwand.

Sprachbarrieren oder Probleme mit den Vertretern im Entsendeland spielen mit 24 bzw. 16 Prozent der Nennungen dagegen eine untergeordnete Rolle.

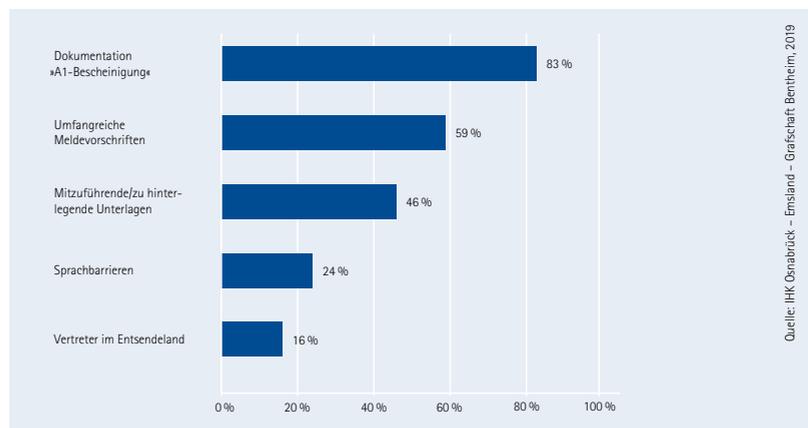


Abbildung 2
Probleme bei der Entsendung in Prozent
(Mehrfachnennungen möglich)

Maßnahmen zur Erleichterung bei Entsendungen

Aufgrund der teilweise hohen bürokratischen Belastungen wünschen sich Unternehmen Erleichterungen im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr. 86 Prozent der Unternehmen wünschen sich dabei eine Abschaffung von Meldepflicht bei kurzzeitigen Entsendungen unter einer Woche (s. Abbildung 3). Ebenso sollte laut 64 Prozent der Unternehmen eine Meldepflicht bei kurzfristig notwendig gewordenen Entsendungen entfallen. Für die Hälfte der befragten Unternehmen wäre eine Reduzierung der erforderlichen Dokumente wichtig.

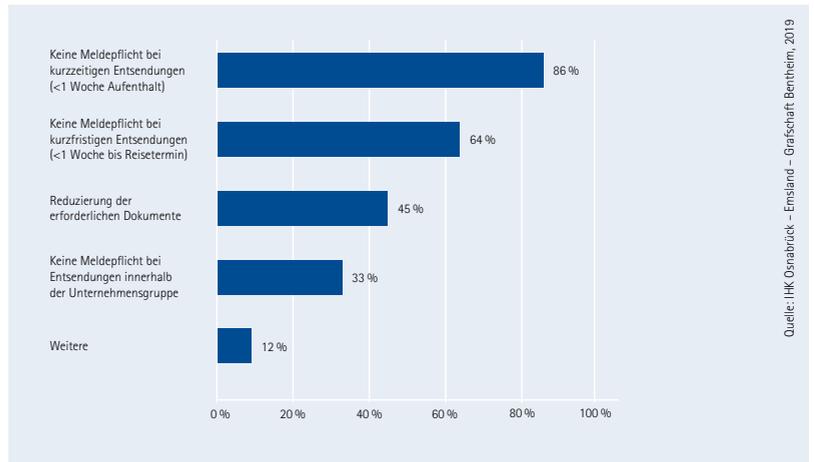


Abbildung 3
Von Unternehmen gewünschte Maßnahmen zur Erleichterung bei Entsendungen in Prozent (Mehrfachnennungen möglich)

Quelle: IHK Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim, 2019

Erleichterungen bei Verfahren für die »A1-Bescheinigung«

Da derzeit die meisten Unternehmen die »A1-Bescheinigung« kritisieren, wurden sie nach Erleichterungen bei dieser speziellen Dokumentationsvorschrift befragt. 64 Prozent aller befragten Unternehmen wünschen sich eine komplette Abschaffung der »A1-Bescheinigung« (s. Abbildung 4). Fast die Hälfte erhoffen sich zumindest eine Befreiung bei kurzfristigen Entsendungen (47 %) oder bei bestimmten Reisen (z. B. Kundenbesuche) (43 %). Darüber hinaus betrachtet gut ein Viertel der Unternehmen (27 %) eine Jahresmeldung als pragmatische Lösung. Die Ergebnisse zeigen, dass den befragten Unternehmen bestehende Ausnahmeregelungen wie etwa Erleichterungen für sogenannte multi-state-worker (Mitarbeiter, die gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten erwerbstätig sind) nicht ausreichen.



Abbildung 4
Gewünschte Erleichterungen bei der »A1-Bescheinigung« in Prozent (Mehrfachnennungen möglich)

Auswirkungen auf Geschäfte in den betroffenen Ländern

Trotz der Unzufriedenheit mit bürokratischen Vorgaben im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr halten sich die Auswirkungen auf das Geschäftsvolumen derzeit noch in Grenzen. Die große Mehrheit der Unternehmen (89 %; s. Abbildung 5) beabsichtigt noch nicht, auf Entsendungen in die betroffenen Länder zu verzichten oder diese zu reduzieren. Das ändert allerdings nichts daran, dass der dadurch ausgelöste Aufwand die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beeinträchtigt.

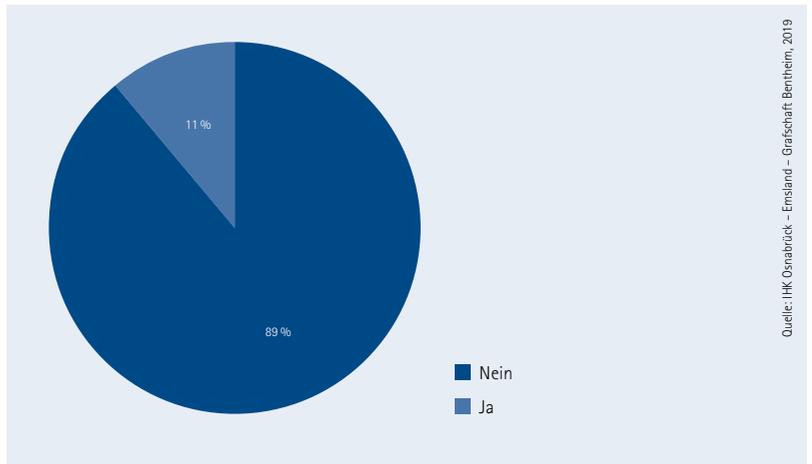


Abbildung 5
Erwägungen von Unternehmen, Geschäfte aufgrund der Entsendebestimmungen zu reduzieren oder einzustellen in Prozent

Quelle: IHK Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim, 2019

Länder mit als streng empfundenen Entsenderichtlinien und Kontrollen

Die Einhaltung der Entsenderichtlinien und Meldevorschriften wird nicht in allen Ländern der EU gleichermaßen streng kontrolliert. Nach Angaben der befragten Unternehmen liegen besonders strenge Richtlinien und Kontrollen in Frankreich (18 %; s. Abbildung 6) und Österreich (17 %) vor. Ebenfalls wird eine Entsendung nach Belgien und in die Niederlande mit jeweils 11 Prozent als problematisch empfunden.

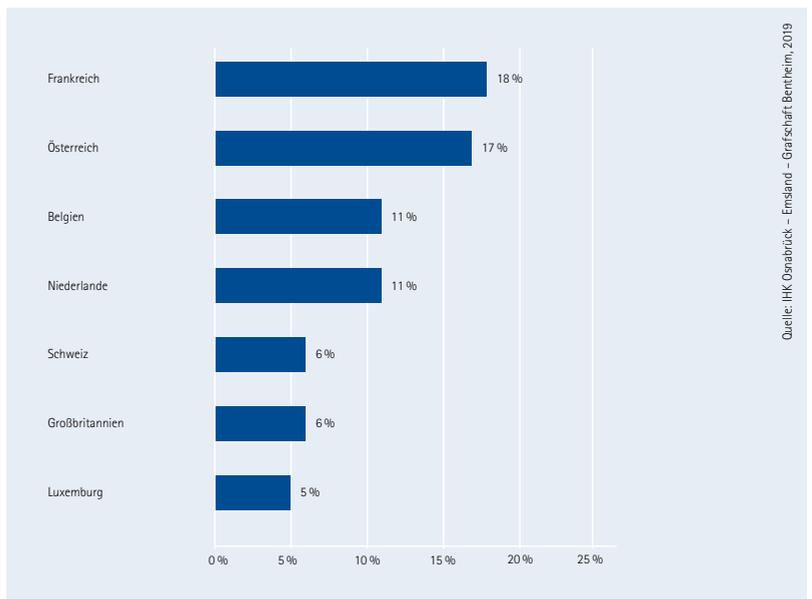


Abbildung 6
Liste der Länder mit strengen Entsenderichtlinien in Prozent (Mehrfachnennungen möglich)

Quelle: IHK Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim, 2019

Fazit

Die IHK-Umfrage zu Entsenderichtlinien und zur »A1-Bescheinigung« belegt aus unternehmerischer Sicht Handlungsbedarf. Die Mehrheit der befragten Unternehmen bezeichnet sowohl die geltenden Bestimmungen bei der »A1-Bescheinigung« als auch umfangreiche Meldevorschriften im Ausland als problematisch. Zwar haben die bürokratischen Belastungen noch nicht zu einem spürbaren Rückgang von Entsendungen ins europäische Ausland geführt, jedoch sind Betriebe mit vermeidbaren Zusatzkosten konfrontiert und verpassen ggf. Geschäftschancen.

Konkret wünscht sich die Mehrheit der Unternehmen daher eine komplette Abschaffung der »A1-Bescheinigung«. Sofern dies aus politischen Gründen nicht erfolgen kann, erhoffen sich 86 Prozent zumindest Vereinfachungen bei der Entsenderichtlinie. Auch eine Vereinheitlichung einer möglichst bürokratiearmen Umsetzung in den einzelnen Ländern wäre aus Sicht der Unternehmen hilfreich.

Vor diesem Hintergrund schlägt unsere IHK Erleichterungen bei kurzfristigen und kurzzeitigen Entsendungen sowie ein einheitliches EU-weites Portal vor. Es wäre bereits eine Entlastung, wenn die Pflicht zur Beantragung und Vorlage der »A1-Bescheinigung« bei kurzzeitigen Entsendungen unter einer Woche aufgehoben wäre.

Mit diesem Ziel wirbt unsere IHK u. a. bei Abgeordneten der Parlamente aus Brüssel, Berlin und Hannover für Entlastungen. Gemeinsam mit regionalen Abgeordneten will sie dafür sorgen, dass der Diskussionsprozess in EU-Parlament und -Kommission in der neuen Legislaturperiode wieder aufgegriffen wird und so Erleichterungen zugunsten der Betriebe umgesetzt werden.

Industrie- und Handelskammer
Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim

Neuer Graben 38
49074 Osnabrück
Telefon 0541 353-0
Telefax 0541 353-122
E-Mail: ihk@osnabrueck.ihk.de
www.osnabrueck.ihk24.de